



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 11.04.2022

Nr. 07

Jahrgang 2022

09.04.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Aufhebung der Kreisverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelhöchstädt, Landkreis Neustadt a.d.Aisch gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband FWF vom 12. Mai 1970 (Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 1970)
42-6420-0019-2011

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Aufhebung der Kreisverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelhöchstädt, Landkreis Neustadt a.d.Aisch gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband FWF vom 12. Mai 1970 (Amtsblatt Nr. 42 vom 16. Oktober 1970)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Kreisverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragelhöchstädt, Landkreis Neustadt a.d.Aisch gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband FWF vom 12. Mai 1970 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch Nr. 42 vom 16. Oktober 1970), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Änderung

von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 19. Februar 1976 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nr. 11 vom 11. März 1976), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 7. April 2022

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim
Helmut Weiß
Landrat

LkrABI. Nr. 07/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Demantsfürth für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 19. November 1971 (Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1971)
42-6420-0019-2011

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Demantsfürth für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 19. November 1971 (Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1971)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901),

Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Demantsfürth für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 19. November 1971 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch Nr. 50 vom 10. Dezember 1971), geändert durch die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Demantsfürth für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken vom 11. Februar 1971 (Tippfehler; richtig 1972) (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch Nr. 6 vom 11. Februar 1972) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 7. April 2022

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim
Helmut Weiß
Landrat

LkrABI. Nr. 07/2022

LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken - vorläufiger Schutz des Bereiches der 50-Tage-Linie der Brunnen 1 bis 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 9. April 2022 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.

2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung sind die im Anhang als Anlage 1 und Anlage 2 veröffentlichten Karten im Maßstab 1:2.000 und als Detailkarten 1 bis 25.2 veröffentlichten Karten im Maßstab 1:1.000 maßgebend, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind (Beilage zum Amtsblatt).

Für folgende Grundstücke, bei denen der Grenzverlauf des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung nicht der Grundstücksgrenze folgt, sind die konkreten Abgrenzungen in den veröffentlichten Detailkarten ersichtlich:

Brunnen 1 bis 6:

- Detailkarte 1: FI.-Nr. 1587 Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 2: FI.-Nr. 1593, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 3: FI.-Nrn. 1601, 1603, 1622/1, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 4: FI.-Nrn. 269, 271, 273 Gmkg. Tragelhöchstädt
Detailkarte 5: FI.-Nr. 275, Gmkg. Tragelhöchstädt
Detailkarte 6: FI.-Nrn. 55, 57, 73, 278, Gmkg. Tragelhöchstädt
Detailkarte 7: FI.-Nrn. 70, 71, 81, Gmkg. Tragelhöchstädt
Detailkarte 8: FI.-Nrn. 65, 66, 67, 68, 69, Gmkg. Tragelhöchstädt
Detailkarte 9: FI.-Nrn. 213, 222, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 10: FI.-Nrn. 222, 227, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 11: FI.-Nrn. 229, 234, 235, 236, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 12: FI.-Nrn. 192, 215, 347, 348, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 13: FI.-Nrn. 188, 189, 191, 1265/2, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 14: FI.-Nrn. 1468, 1469, 1470, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 15: FI.-Nrn. 1483, 1514, Gmkg. Uehlfeld

Brunnen 7 und 8:

- Detailkarte 16: FI.-Nrn. 231, 237, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 17: FI.-Nrn. 58, 87/2, Gmkg. Demantsfürth

- Detailkarte 18: FI.-Nr. 59, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 19: FI.-Nr. 60, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 20: FI.-Nrn. 405, 406, 408, 410, 434, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 21: FI.-Nrn. 434/1, 436 Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 22: FI.-Nrn. 551, 552, 553, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 23: FI.-Nr. 550; Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 24: FI.-Nr. 547, Gmkg. Uehlfeld

Brunnen 9:

- Detailkarte 25.1: FI.-Nr. 446, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 25.2: FI.-Nrn. 446; 476, 477, Gmkg. Demantsfürth

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Verboten sind:

3.1. Aufschlüsse der Erdoberfläche und das Erhöhen (Auffüllungen) oder Vertiefen (Abgrabungen) der Erdoberfläche; ausgenommen von dem Verbot sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.

3.2. Neuverlegung von unterirdischen Leitungen.

3.3. Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG.

3.4. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial.

3.5. Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen; hierunter fallen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen.

3.6. Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost, Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigem Düngemittel, Fälschlamm, Sekundärrohstoffdünger.

3.7. Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost.

3.8. Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung.

3.9. Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkirrungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild.

3.10. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind.

3.11. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, mit Ausnahme privater Hausgärten.

3.12. Anlegung oder Änderung von landwirtschaftlichen Dränen; Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig

Die Verbote und Beschränkungen gemäß Nr. 3 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.1, 3.2, 3.5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

4. Befreiung

4.1. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

4.2. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.

4.3. Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

5. Kennzeichnung des geschützten Gebietes

Die Grenzen der Schutzzone werden, soweit diese sich nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren oder in der Natur nicht eindeutig erkennbar sind, durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszichen kenntlich gemacht, soweit dies erforderlich ist oder durch den Nutzungsberechtigten beantragt wird.

6. Kontrollmaßnahmen

6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des geschützten Gebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz

bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.

6.2. Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im geschützten Gebiet durch Beauftragte des jeweiligen Landratsamtes zu dulden.

6.3. Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EUV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

7. Ausgleich

Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32, 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch den Wasserversorger (Fernwasserversorger Franken) zu leisten.

8. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

10. Diese Allgemeinverfügung wird am 9. April 2022, dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nr. 7 vom 8. April 2022 wirksam. Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als öffentlich bekanntgegeben und tritt spätestens mit Ablauf des 8. April 2025 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektro-

nisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Neustadt a.d.Aisch, 7. April 2022

Wust
Oberregierungsrat

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung, Rechtshelfbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1 in 91413 Neustadt a. d. Aisch eingesehen werden und ist auf der Kreisseite unter www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/amtsblatt abrufbar.

2. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Verboten und Duldungsanordnungen zuwiderhandelt.

LkrABl. Nr. 07/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Offizielle Vergabebekanntmachung;
Ausschreibung von Abbruch und Neubau
Gymnasium Scheinfeld, Bauabschnitt 3**

Offizielle Vergabebekanntmachung

Auftraggeber:

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch
Tel.: 09161 92-1212; Fax: 09161 92-1060

a) Offenes Verfahren, VOB/A

b) Ausführung von Bauleistungen

Abbruch & Neubau Gymnasium
Scheinfeld, Bauabschnitt 3

c) Auftragsgegenstand:

NGS-3050 Zimmer- und Holzbauarbeiten

Ausführungsfristen:
Beginn 04.10.2022 Ende 21.04.2023
Zwischentermine:
Fertigstellung Unterspannbahn: 8.10.2022
Fertigstellung Abbruch Mensafassade: 28.11.2022
Vergabe-ID: 155496
Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 241085

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 241090

- Lieferung Kantholz C24 (S10) KVH
14/14 cm bis 16/24 cm ca. 52 m³
- Kantholz abbinden, aufstellen, verlegen
ca. 2.080 m
- Dachschalung, Vordeckung, Dachdämmung
ca. 1.250 m²
- Fassadenbekleidung aus senkrechter Holz-Lattung
ca. 140 m²

NGS-3070 Verglasungsarbeiten Holz-Alu-Fenster und Fassadenelemente

Ausführungsfristen:
Beginn 07.11.2022 Ende 21.04.2023
Zwischentermine:
Fertigstellung Fenster, Außentüren, P-R-Fass: 18.03.2023
Fertigstellung Mensafenster- u. -türen: 27.01.2023
Vergabe-ID: 155497
Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 241091
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 241101

- 2- bis 5-teilige Holz-Alu-Fenster- und Türelemente aus Festverglasungsfeldern und D-K-Flügeln, versch. Breiten ca. 1010 bis 8010 mm x Höhe 1040 bis 2180 mm
ca. 555 m²
- Verglaste Holz-Alu-Türelemente 1-flg.-Tür mit Oberlicht 2 Stk.
2-flg.-Tür mit Oberlicht und Seitenteil 5 Stk.
- Seittl. Leibungsverkleidungen Kantblech 3mm, Zuschnitt ca. 333mm ca. 456 m
- Durchlaufende Außenfensterbänke
ca. 250 m
- Pfosten-Riegel-Fassade in Holz-Alu
ca. 58 m²

NGS-3410 Heizungstechnik Ausführungsfristen:

Beginn 16.08.2022 Ende 30.06.2023
Zwischentermine:
Verlegung Nahwärmeleitung: 16.08.2022 – 26.08.2022
Leitungsmontage Fußbodenheizung: 23.01.2023 – 27.01.2023
Rohmontage Trockenbauwände: 09.01.2023 – 17.02.2023
Fertigmontage: 23.01.2023 – 30.06.2023
Vergabe-ID: 155489
Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 240987
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 240989

- Fußbodenheizung 455 m²
- Heizkörper Vertikal 21 Stk.
- Heizkörper Horizontal 58 Stk.
- C-Stahlrohr DN 15 – DN 32 1.350 m
- C-Stahlrohr DN 40 – DN 65 375 m
- Fernwärmerohr Stahl ungedämmt DN 32-DN 65 50 m

NGS-3400 Sanitärtechnik

Ausführungsfristen:
Beginn 16.08.2022 Ende 23.06.2023
Zwischentermine:
Verlegung Trinkwasserleitung Bodenkanal: 16.08.2022 – 26.08.2022
Rohmontage Trockenbauwände: Ende 16.02.2023

Rohmontage Trockenbaudecken: Ende 10.03.2023
Fertigmontage: 17.04.2023 – 23.06.2023
Vergabe-ID: 155483
Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt: 240976
Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 240985

- PE-HD-Rohr DN 56-100 165 m
- Edelstahlrohr DN 10-40 220 m
- PE-HD Trinkwasserleitung Verlegung im Schacht DN 50 105 m
- Anschlüsse an Ausstattungsgegenständen 45 Stk.

NGS-3420 Lüftungstechnik

Ausführungsfristen:

Beginn 16.08.2022 Ende 28.07.2023

Zwischentermine:

Werkstatt-/Montageplanung: 30.09.2022

Lieferung/Montage Lüftungsgerät:

04.10.2022 – 04.10.2022

Einbau Entlüftungshauben Dach:

07.11.2022 – 07.11.2022

Rohinstallation: 07.11.2022 – 21.04.2023

Fertiginstallation: 24.04.2023 –

02.06.2023

Inbetriebnahme 05.06.2023 – 28.07.2023

Vergabe-ID: 155493

Bekanntmachung ID EU-Amtsblatt:

240992

Bekanntmachung ID Bayer. Staatsanzeiger: 240993

- RLT Anlage 8.800 m³/h 1 Stk.
- Luftkanal und Formstücke rechteckig 765 m²
- Wickelfalzrohr DN 100 – 300 420 m
- Verkabelung der Gebäudeautomations- teile 2.600 m
- Installationsmaterial 300 m
- Sammelhalter Kunststoff 170 Stk.

d) Angebote in Lose: Nein

e) Vergabeunterlagen:

Download unter: www.staatsanzeiger-services.de

f) Angebotseröffnung: 25.04.2022 ab 11.00 Uhr

g) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen

h) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungen nach VOB/B

i) Rechtsform der Bietergemeinschaft

Siehe Verdingungsunterlagen

j) Mindestbedingungen

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Auf Verlangen der Vergabestelle sind für die Beurteilung der Eignung vorzulegen:

- Umsatz an Bauleistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
- In den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführte vergleichbare Leistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten, der Ausführungszeit und der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte

- Erklärung, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestärkt wurde. Auf Verlangen wird der Insolvenzplan vorgelegt.
- Erklärung, dass für das Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß §6e VOB/A vorliegen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen
- Eintragung in die Handwerksrolle oder die Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer oder vergleichbaren Institutionen in den Ländern der Europäischen Union
- Angaben, ob für die geforderten Leistungen Nachunternehmer eingesetzt werden.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Bieter, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
- Weitere Bedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

k) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 17.06.2022

l) **Nachprüfstelle behaupteter Verstöße**

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91552 Ansbach

Neustadt a.d.Aisch, 15.März 2022

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Landrat Helmut Weiß

LkrABI. Nr. 07/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Antrag der Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim auf Umnutzung von Errichtung von fünf Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand; Öffentliche Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins
Az. 43.2-1711-I-2021-58**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim auf Umnutzung von Errichtung von 5 Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand

Öffentliche Bekanntmachung des Wegfalls des Erörterungstermins

Für das oben genannte Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren sowie eine UVP-Prüfung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15.01.2022 im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde vom 17.01.2022 bis 16.02.2022 durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete am 16.03.2022.

Unter dem Vorbehalt der nach Ablauf der Einwendungsfrist noch zu treffenden Ermessensentscheidung (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1, S. 3 9. BImSchV) wurde vorsorglich ein öffentlicher Erörterungstermin benannt.

Ein Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV dann nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Tatsächlich sind auch nach der Bestätigung der auslegenden Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden. Der Erörterungstermin wird daher abgesagt.

Neustadt a. d. Aisch, 23. März 2022
Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez. W u s t
Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 07/2022

**SCHULVERBAND GRUNDSCHULE
SCHEINFELD
Bekanntmachung der Haushalts-
satzung für das Haushaltsjahr 2022**

Für den Schulverband Grundschule
Scheinfeld:

I. Der Schulverband Grundschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule
Scheinfeld**

**(Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Grundschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 506.400 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.600 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 395.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2021 auf 219 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.803,6529 Euro festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheinfeld, Schulverband
Grundschule Scheinfeld

Claus Seifert, Vorsitzender

LkrABI. Nr. 07/2022

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE
SCHEINFELD
Bekanntmachung der Haushalts-
satzung für das Haushaltsjahr 2022**

Für den Schulverband Mittelschule Scheinfeld:

I. Der Schulverband Mittelschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule
Scheinfeld
(Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Mittelschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 488.700 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.900 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 310.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2021 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.987,1794 Euro festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheinfeld, Schulverband Mittelschule
Scheinfeld

Claus Seifert, Vorsitzender

LkrABI. Nr. 07/2022

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD
WINDSHEIM
Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3005206028 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 17. März 2022

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 07/2022